

Ye  
5879





**Entwurf**

derer

**Rechte /**

**Bewohnheiten und Solennitäten /**

So bey

**Dem Armbrust-Schiessen**

**Der Churfürstlichen Sächsischen Stadt**

*1736 p  
ab  
118*

**S M S S R A W**

observiret werden /

zusammengetragen

von

**D. A. H.**

Der Rechte Besessenen.



**Zwickau /**

Gedruckt bey *Johann David Friderici.*

**ANNO 1713.**



Denen Wohlgebohrnen Herren/

Wie auch

Denen Hoch- und Wohl-Edlen/ Besten/ Wohl-  
und Ehren-Besten/ Groß- und Vorachtbaren/ Hoch-  
und Wohlgelahrten/ Hoch- und  
Wohlweisen/

Herrn Könige/

Herrn Hauptleuten/

und

sämtlichen Schützen/

So zu jetzigen

Abschiessen eines Vogels

allhier zu Zwickau sich versamlet.

Seinen Hochgeneigten Patronen/  
und Hochgeehrten Herren/



übergiebet

Dieses in schuldigsten Respect

Dero

gehorsamster Diener

D. A. H.



J. N. G.

## Das I. Capitel.

### Von denen Rechten der Spiele insgemein.

§. 1.



Als die Gesellschaft ein dem Menschen eingepflanztes Wesen sey und der Mensch in seinem ganzen Leben, ohne anderer Leute Hülffe nicht seyn könne, ist jederman bekant; Denn, obgleich einige gewesen, die das einsame Leben jener weit vorgezogen, damit sie von denen weltlichen Lusten nicht angefochten würden, so sind doch deren sehr wenige, die dergleichen Philosophisches Leben belibet: Es kan auch seyn, daß solche Einsamkeit viel mehr ein Deckmantel ihres Ehrgeizes seyn müssen, damit sie bey andern sich das Ansehen weiser und gelehrter Leute dadurch zu Wege bringen möchten; also ist in statu naturali ein jeder verbunden mit andern in Gesellschaft zu leben, und seinem Nächsten benöthigte hülffliche Handleistung zu thun. Weil wir aber nicht stets mit ernsthaften Sachen umgehen können, die entweder Seelen: oder Leibes: Kräfte erfordern; so hat der menschliche Witz und Verstand auch solche Dinge erdacht, damit man denen durch allzuwiele Arbeit abgematteten Sinnen oder Leibe, einige Ergözlichkeit machen möge daß sie hernach desto hurtiger ihre gehörige Geschäfte wieder verrichten können.

§. 2. Unter oberwehnte Dinge gehören nun auch die Spiele, welche nachdem gemeinen Wahn der Leute dem Gemütthe einige Ergözlichkeit machen sollen; Obgleich bey manchen öftters eben so grosse Aufmerksamkeit erfordert wird, als bey andern ernsthaften Geschäften.

§. 3. Mein Vorhaben aber ist nicht hier von allen Spielen der Alten absonderlich zu handeln; sondern nur von dem Armbrust: Schiessen, welches zu denen Ludis gymnycis derer Römer mit kan gezehlet werden. In denen selben exercirten sich entweder Menschen mit der Faust und Degen, oder es fochten Menschen mit Thieren, dergleichen Stiergefehchte noch in Spanien gebräuchlich ist, oder man übete sich im Lauffen nach einen gewissen Ziel, oder

man übet sich im Tansen, man fochte zu Schiffe miteinander, und was dergleichen Exercitia mehr waren, die zur Ergöcklichkeit angestellet wurden, daß man dem gemeinen Pöbel die Gelegenheit benehmen wolte, nicht etwan auf Rebellionen zu denken.

§. 4. Das Armbrust-Schieffen ist also bey uns auch eins von denen Kunst-Spielen, die jezo zur Ergöcklichkeit angestellet werden, da man sich bemühet, den andern in der Accurateße zu übertreffen, und eine Belohnung davon zu tragen. Sonst werden die Spiele eingetheilet in vermischte Spiele, als da sind das Charten- und Bret-Spiel, in Glücks-Spiele als da ist das Würffel-Spiel und in Kunst-Spiele.

§. 5. Die Glücks und vermischten Spiele sind zwar nach dem natürlichen Recht nicht verbotnen, weil sie an sich selbst die Socialität nicht turbiren, ein jeder Verlust und Gewinnst dabey zu gewarten hat, auch mit dem Seinigen disponiren kan wie er will. Puffendorff. lib. 5. cap. 9. §. 5. de J. N. & G. Weil aber doch solche Spiele im natürlichen Recht nicht gebotnen sind; so kan ein Landes-Herr davon disponiren wie es ihm gefällt. Und indem die Spiele mehr böses als gutes mit sich bringen, so haben die Römer die Freyheit zu spielen restringiret, so, daß die Glücks- und vermischten Spiele verbotnen, und einer dasjenige was er auf dem Spiel verlohren entweder selbst, oder sein Vater, oder die Obrigkeit ja jederman binnen 50. Jahren wieder fodern könte. l. f. C. de Aleat. sonderlich wurden die Geistlichen, wenn sie sich in eins von besagten Spielen mit andern eingelassen, auf drey Jahr von ihrem Amte suspendiret, Auth. interdicimus C. de Episcop. & Cleric.

§. 6. Unsere Sächsischen Rechte disponiren von denen Glücks und vermischten Spielen so, daß keinem unter 18 Jahren dergleichen sollen verstattet werden, denen andern aber sind sie in so weit nachgelassen, daß einer von Adel auf einmahl über einen Thaler, ein fürnehmer Mann, Bürger, Standes über 12. Groschen, ein Handwerks-Mann über 4. Groschen, ein Bauer aber über einen Groschen nicht verspielen soll, solches auch in einem Monat über einmahl nicht geschehe. Policy-Ordnung n. 12. von Spiel. Die allgemeine Praxis aber lehret ganz ein anders; Daher muß einer bezahlen was er auf dem Spiel verlohren, wenn er Majorennis ist, 2.) Der Verlust nicht über 1000. Thaler betrage, 3.) Der andere keinen Betrug  
daß

dabey gebraucht, 4.) Die Kinder dadurch nicht an ihrer Legitima verfürzt werden. Stryck. de Inuest. Act. Sect. 1. membr. 10. §. 10.

§. 7. Die Kunst-Spiele so bloß von eines ingenio und Kunst dependen, sind in allen Rechten erlaubet. l. 2. §. 1. ff. de Aleat. als da sind das Tanzen, Kämpffen, mit der Lanze werffen, Ringen; Das unter Adelichen Personen gebräuchliche Turnieren und Ringrennen. Conffit. Extraua. Joh. 22. de Torneamentis, Clarus lib. 5. sent. n. 4. Carpz. pr. Crim. qv. 134. n. 15. Wie auch das Schach-Spiel, welches einer Nahmens Xerxes, (wie Polydorus Vergilius sagt,) erfunden, so auch denen Geistlichen erlaubet, Rauchbar. P. 2. qv. 25. n. 15. Das Armbrust-Schieffen, von welchem in Ordinat. Provinc. stehet, daß solche Schieffen nach geendigten Gotteßdienst sollen angestellet werden, so daß derjenige, welcher in obbenannten Spielen denn andern was abgewonnen, bey Verweigerung des Gewinns wieder jenem würcklich Klage anstellen kan, l. 1. & 3. C. de Aleat. Sie müssen aber nur zur löblichen Übung und Ergötzlichkeit und nicht lucrī-caussa angestellet werden, sonst sind auch die vergönneten Spiele verboten l. 1. C. de Aleat. Rauchbar. P. II. q. 25. n. 14.

## Das 2. Capitel.

### Von Ursprung des Bogens/ Armbrust und andern Rüstungen.

#### §. 1.

Der Bogen Lateinisch Arcus genant, ab arcendo, quod eminus arcere dicitur, hoc est hostem non cominus propulset, quemadmodum ensis aut hasta, ist schon vor der Sündfluth dem Lamech bekant gewesen, hernach liefert man von Esau, daß er seinem Vater Isaac bisweilen ein Bildpret gebracht, welches er mit seinem Bogen erenylet hatte. Desgleichen von Jonathan dem Sohn Sauls, daß er seinen Bogen verborgen, als er mit David im Geh. im hat reden wollen. Im Buch der Richter liefert man von dem Stamm Benjamin, daß sie mit dem Bogen so gewiß gewesen, daß sie auch ein Haar treffen können.

§. 2. Seine Erfindung hat man muthmaßlich von dem Regenbogen genommen. Unter denen Heydnischen Göttern wird der Bogen dem Phœbo zugeschrieben, davon Claudianus sagt:

Mars clypeo melior, Phœbus præstantior arcu.

Wie nicht weniger auch dem Cupidini, der Veneri kleinem Sohn, von denen Poeten, und weil die Venus denen alten Teutschen unter dem Nahmen der Minne bekannt gewesen, so hat man ihren Sohn den Minne-Schützen genennet. Die Dianam hat man mit einem Bogen gemahlet, weil sie der Jagd so ergeben gewesen; Also möchte man wohl nicht nur zu denen Bogen: sondern auch zu denen Armbrust-Schützen sagen, daß sie Göttliche Waffen führeten. Die Sternseher setzen einen Schützen mit Bogen und Pfeil an den Himmel, dessen Aratus gedenket:

Mense sagitti potens solis, qvo sustinet orbem.

§. 3. Ehe der curieuse Mönch Bartholomæus Schwarze das Pulver erfunden, welches von zehen Theil Salpeter, einem Theil Kohlen und einem Theil Schwefel gemacht wird, so gehörete das Schiessen mit dem Bogen und Armbrust nur vor die Soldaten, welche sich damit exercireten, und es im Kriege gebraucheten: denn so schreibet Appianus Alexandrinus, daß die Parther in der Flucht mit Bogen zurück geschossen, und also denen Römern grossen Schaden gethan hätten, davon auch Lucianus in nachfolgenden Verß redet:

Ocior & missa Parthi post terga sagitta.

Sydonius lobet die Erythræos, welches Asiatische Völcker sind, als gute Bogen-Schützen; Crinitus die Schottländer; Paulus Diaconus die Gothen.

§. 4. Nach dieser gemeinen Erfindung der Bogen sind die Türckischen Bogen aufgekommen, welche der Türckische Kaiser bey seiner Infanterie gebrauchet, wie er auch selbst solche Leibschützen um sich hat, wenn er durch die Stadt gehet; diese haben ihren Bogen an dem Arm, und den Köcher voll Pfeile auf der rechten Schulter, um allezeit in Bereitschaft zu seyn, solche in Nothfall los zu schiessen; Man nennet sie Solagues, das ist, Lincktas, darum, daß diejenigen, so zur rechten Hand des Kaisers gehen, bey Abschießung ihrer Pfeile die Senne des Bogens mit der linken Hand ziehen, damit sie ihme nicht den Rücken zuehren mögen. Die Offentiv-Waffen der Indianer sind gleichfalls auch ein solcher Bogen und Pfeile, eine Schaffline oder Zagaye und bisweilen ein Pistol. In Italien gebrauchten sich der Bogen noch die Diebsfänger, welche durch ganz Romantien Balestrieri genennet werden. In der Französischen Stadt Amiens ist noch der Gebrauch, daß man mit Bogen und Pfeilen nach der Scheibe schießet.

§. 5. Dar-

§. 5. Darauf hat man die Kugel Armbrust oder Palesten erfunden, und andere Armbrust, welche man entweder mit denen Händen oder Hecker spannet, und diese letzten werden Schnepper genennet. Die, so man mit der Winde spannet, nennet man Rüstungen, die werden eingetheilet in ganze und halbe Rüstungen; in die, mit welchen man nach dem Blat schieffet, dazu gehören die Wand-Bolzen; und in die, mit welchen man den Vogel in der Höhe abschiesßen kan, dazu gehören Cronen-Bolzen, Pfeiff-Bolzen zc.

### Das 3. Capitel.

Von denen Ceremonien und Gewohnheiten, so vormahls bey dem Armbrust-Schießen, absonderlich bey dem Ritterlichen Schießen zu Coburg sind observiret worden, wie solche der dabey gewesene Herzogl. Pritzschenmeister Herr Wolff Ferber, ein Vorfahre der fürnehmen Ferberischen Familie, in seinem ingebundener Rede Anno 1614. davon geschriebenen Buch erzehlet.

§. 1. Erstlich wurde ein Ausschreiben zu dem angestellten Armbrust-Schießen ausgeschicket, dieses Inhalts:

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Casimir, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Graf zu der Marck und Ravensburg, Herr zu Ravensstein, Fügen hiermit männiglichen, hohes und niedrigen Standes, insonderheit aber allen Schützen und Schieß-Gesellen des Armbrust- und Stahlbogen-Schießens, zu wissen; Nachdem der Weyland Hochgeborne Fürst, Herr Christian der andere, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Erzh. Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Burggraf zu Magdelurg, Graf zu der Marck und Ravensburg, Herr zu Ravensstein zc. Unser freundlicher geliebter Vetter und Bruder, Christlob-seligiger Gedächtniß, verstorbenen 1610ten Jahres, bey gehaltenen ansehnlichen Stahl-Schießen zu Dreßden, uns mit dem Erantz freundlichen, würdigen und beehren lassen. Und wir zwar vorlängsten dahin bedacht gewesen, wie solcher Erantz forhpflanzen, darzu aber bishero keine füglich Gelegenheit haben können; daß wir jedoch nicht gemeynet, denselbigen bey uns gänzlich verweleten zu lassen, sondern solchen zu gebürlicher Folge und Fortsetzung, auch ehrlichen nachbarlichen Zusammentreffen, löblicher Übung

und

und Ergößlichkeit, ein frey gemein Gesellen Schiessen mit dem Arm-  
brust, zu einem Crank Circul-Blat, in eine verkehrte Ziellatt, drey  
hundert Coburger Berckschub weit, von der Ziellatt zu sitzen, auf Mon-  
tag nach Cantate, wird seyn der 23. nächstkünftigen Monats Mån,  
alten Calenders, vermittelst Göttlicher Verleyhung zu halten entschlos-  
sen, da wir denn zu Beförderung und mehrern Lust, der löblichen Schü-  
ßen-Gesellschaft, zum Haupt und ersten Gewinn, einen silbernen ver-  
guldeten Becher für 100. Gulden, denn zum andern einen Becher für  
50. Gulden, folgend zum Ritter einen Becher auf 25. Gulden werth,  
und zum Crank-Schuß einen Becher für 20. Gulden zum besten, und  
auf jedern Zweck-Schuß eine silberne Klippen, anderthalben Gulden  
werth, beneben einer seydnen Fahnen, verordnen und geben las-  
sen wollen; die übrigen Nach-Gewinn und Gaben sollen aus der erschei-  
nenden Schützen Lege-Geld, welches in allen von jeden Schützen 6. Fl.  
guter gangbarer Reichs-Münze seyn soll, mit Rath und Gutachten der  
verordneten und erwählten Reumer, auf das gleichste und billichste ge-  
machtet, und ausgetheilet werden. Welche Schützen nun solcher Übung  
Kurzweil und löblicher Gesellschaft bezuwohnen, Willens, die sollen  
Sonntags Cantate, Abends zu Coburg in denen Herbergen ankommen,  
und folgenden Morgens zu rechter Zeit an gewöhnlicher hier zu angerich-  
teter Schießstätt, und unsern Schießhaus erscheinen, die Reumer erwäh-  
len und ordnen helfen, auch darauf alsbald jeder seinen Boltz durch die  
dazu geordnete Schreiber beschreiben, und sich in das Los verzeichnen  
lassen, jedoch keinen dickern Boltz, bey Verleihung des Schusses, schies-  
sen, er möge denn durch das dazu gestempfte Loch ungetrungen geschos-  
sen werden, hierauf soll alsobald geloset, und wie bräuchlich, so viel  
Schüsse, als man füglich denselben Tag thun kan, angeschossen werden,  
aber keinen Schützen weder in einem oder andern Uhrlein und Fahnen  
mehr denn mit einem Geschos zu schiessen zugelassen seyn, es würde ihm  
denn schadhafft und undienstlich, so mag er sich eines andern an des er-  
sten statt gebrauchen. Dergestalt soll auch förder die andern Tage  
nach Rath und Ordnung der Reumer wieder fortgeschossen werden, bis  
so lang 24. Schüsse geschehen sind. Welcher Schütze denn, unter bein-  
deten 24. Schüssen am meisten Circul-Schüsse trifft und erlanget, der  
soll das beste gewonnen haben und behalten. Also die übrigen Haupt-  
und Nach-Gewinn oder Gaben, immer dem nächsten, so die meisten  
Schüsse

Schüsse hat, nach Schießens-Recht, Gewohnheit und Gebrauch, neben einer seydenen Fahnen, ohne alle Beschwerung erfolgen. Die Schützen aber, so nichts im Haupt-Schießen gewinnen, sollen Macht haben, um den Becher zum Ritter zu stechen, oder zu Ritttern, und welcher denn in solchen den nächsten Zweck-Schuß erhalten wird, demselbe soll der selbige Becher gegeben werden. Ferner, welcher die meisten Franz-Schüsse unter denen 24. Schüssen erhalten würde, denselbigen Becher für 20. Gulden gewonnen haben soll. Damit auch in solchen Schüssen, ehrtlicher Gesellschaft, einige Gefehrd nicht geübet und gebraucht werde, so soll ein jeder Schütz frey, redlich, ohne allen verborgenen Vorthail in was Wege auch das beschehen möchte, mit freyen schwebenden Armen, wie schießens Recht ist, schießen, alles bey Vermeidung gebührender Straffe, nach Erkänntniß der Reuner, welche denn in alle Wege Macht haben sollen, alle fürfallende Sachen, Stritt, Irrungen, Gebrechen und Mängel zu entscheiden, dabey es auch ein jeder ohne einige Wieder-Rede oder Auszug, bewenden und bleiben lassen soll. Auf daß auch allerley Gefahr und Unfall vermieden werde, so soll ein jeder Schütze seinen Stahl in Hulfftern spannen, oder mit gestochtenen Döpffen also verwahren, auf daß Niemand Schaden daraus erfolgen möge. Welchen ein Seuil im Nuß-Brummen, ein Bogen überrück oder sonst gar brechen thät, also im Eyl thime nicht wieder geholffen werden könnte, dem soll doch in allen auf vorgehende der verordneten Reuner Besichtigung und Erkänntniß zweyen Nachschüsse, aber um Binden, Boltz und dergleichen keiner gegeben werden, welche Nachschüsse, in einem andern Viertel mit denenselben Schützen geschehen sollen; Ausgenommen Gefürsichte Personen, Graffen, Herren, Adel, samt denen Reunern, die mögen in solchen Fällen auf ihren Stöcken in ihren Viertel bleiben und schießen. Zum Boltz messen und ziehen, sollen sonderliche Personen verordnet werden, also, daß sich ihrenthalben Niemandes zu befahren, derowegen auch bey dem Ausziehen der Böltze an der Zielstädte Niemandes, als die geordnete Reuner zugelassen werden, allerley Gefahrd und Nachtheil hierinnen zuvor kommen, darnach sich in allen die löbliche Schützen-Gesellschaft zurichten. Zu Urkund haben wir dieses Patent mit unsern Secret. ausfertigen lassen, und geben zu Coburg, am 23. Aprilis Anno 1614.

§. 2. Ferner wird in obbemeldeten Auctore das Coburgische Schießhaus

20  
11  
11  
11

Hauß, wie es zu seiner Zeit ausgesehen, also beschrieben: Wenn man durch die Spittel-Gasse vor das Thor hinaus kömmt, so liegt es etwa hundert Schritt davon, zur Rechten hat es einen tieffen Stadtgraben, und zur Linken wieder einen tieffen Graben, ohne Wasser, von aussen ist es roth und weiß angestrichen, sind 84. Fenster darinnen, drey Stockwerck hoch, hat acht Giebel, auf jeden stehet ein verguldeter Knopff, auf welchen ein Männlein, so in der Linken einen aufgespanneten Bog-n, und in der Rechten einen Pfeil hält, an das Thor des Schieß-Hauses ist das Lüneburgische Wapen gemahlet.

§. 2. Im Eingange zur rechten Hand ist der Wein- und Bier-Keller; wenn man die Treppe hinauf kömmt, so ist ein grosser Saal, dessen Wände sind getäffelt und mit bunten Holz eingelegt, die Länge hin, stehen hinter einem Gatter rothe Sammete und Lederne Stühle, ferner ein schöner Schenk-Tisch nebst andern Tischen.

§. 3. An der Decke sind unterschiedene Contrefa fürnehmer Fürsten, Abtelicher und Standes-Personen, auch aller Schützen zu Coburg, ingleichen etlicher Prizschmeister, darunter sonderlich der kurzweilige Rath, Hans Fuchß, dessen Bildniß vorne bey der Thüre stehet. Die Treppe weiter hinauf die Stahl-Hütte.

§. 4. In dem untern Stockwerck ist der Schützen-Stand, der ist so gemacht, daß zwey hinter einander sitzen können, jedoch der hintere etwas höher. Der Herzogliche Stand ist in einem absonderlichen Zimmer, welches an des Wirthes Stube stößet. Von dem Schieß-Haus bis zur Wand ist ein Gang gebauet, daß man bey Regenwetter trocken zu derselben gehen kan. Vor der Thür durch welche man nach der Wand gehet, sind zur rechten Hand am Graben die Prizschbäncke.

§. 5. Gegen Mittag stehet die Schieß-Wand, hat auf beyden Seiten eine Sicher-Wand, vor der rechten als der mitlern, ist in der Erden ein Gatter im Gewicht, darauf sind zwey schöne Stählerne Spiegel; über der Schieß-Wand ist die Uhr, darauf stehet ein Männgen, dieses schlägt mit einem Hammer auf die Schelle, wenn eine Viertelstunde vorbei ist; Auf einer Seite der Uhr ist das Sächsische und Jülichische, auf der andern das Lüneburgische Wapen, über der Uhr stehet die blinde Fortuna. An der Schieß-Wand sind allerhand Gemälde wie die Zieler die Bolzen ziehen &c. Zwischen der einen Schieß-Wand und der Rechten stehet auch eine hölzerne fal-

falsche Wand, diese ist schwarz angestrichen, und zwey versilberte Blätter daren gesteckt.

§. 6. An dem Schießhaus liegt der Fürstliche Garten, darinnen stehet das Ballhaus, bey dem ist ein Thor, vor welchen an dem Graben eine verlohrene Schießwand.

§. 7. Am 22. May haben die Prützschmeister bey klingenden Spiel ausruffen müssen: Wer mit schießen wolte, der solte sich des andern Morgens früh um 8. Uhr in dem Schießhaus einfinden. Da nun zu besagter Zeit die Fürsten und Herren nebst etlichen aus dem Rath, und denen Coburgischen Schützen sich auf dem Rathhause versamlet, so haben sie in folgender Ordnung müssen auf und in das Schießhaus ziehen: Erstlich die fünf Prützschmeister, darnach 4. Zieler mit ihren Zielstäben in der Hand, zwey Trommelspiel, die Coburgischen Schützen, eine Anzahl kleiner Knaben, so die Zwick-Fahnen getragen, etliche von Adel und andere fürnehme, Bürger-Standes je zwey und zwey, die Schalmeyen-Bläser, ein Mann mit der grossen Leinenen Fahne, 24. andere Knaben, welche die Fahnen zu denen weißen Schüssen getragen. Die fremden Schützen aber sind in dem Schießhause bereits gegenwärtig gewesen. Darauf ist mit Trommelschlag angesagt worden, die Schützen solten sich alle auf dem Saal versammeln; woselbst sie im Rahmen des Herzogs empfangen, und von ihnen begehret worden, sie möchten in folgender Ordnung Neumer erwählen: den Ersten der Churf. Sächsl. Gesandte; den Andern Herzog Hans Ernst der Aeltere. Die beyden Herzoge zu Sachsen Johann Ernst und Friedrich den Dritten; Herzog Johann Casimir den Vierdten; Die Grafen und Herren den Fünfften; Die von der Ritterschafft den Sechsten; Die Chur- und Fürstlichen Städte aus der Pfalz, Sachsen und Hessen den Siebenden; Die Reichs-Städte den Achten; Das Fürstliche Hof-Gesinde den Neundten.

§. 8. Als sie gewählt, hat man einen jeden der Neumer ein schwarz und gelb Feld-Zeichen von Doppel-Taffet, jedes 5. Ellen lang und eine Fahne gegeben. Weil es inzwischen bald Mittag gewesen, so hat man die Sicher-Wände nur aufgemachet, und ist zur Tafel gegangen.

§. 9. Nach gehaltenener Mahlzeit haben sich die Schützen wieder im Schießhause versamlet; Die Herren Neumer die bey dem Schießen benöthigten Schreiber erwählen, welche ihnen an Eydens statt angeloben müssen keinen Schützen unrecht zu thun.

§. 10. Weiter ist bey Trommelschlag von dem Prizschmeister ausgeruffen worden: Wer mit schieffen wolte, solte kommen, die Hauptgewinne belegen, den Bolzen messen und beschreiben lassen; also haben auf diese, 133. Schützen, ein jeder 6. Gulden, auf die 6. Silber 91. Personen jeder 4. Gulden geleyet. Darauf hat man geloset, und sind in das erste Los unter die gelbe Fahne 24. in das andere Los mit der weissen Fahne 46. in das dritte Los mit der rothen Fahne 40. gefallen. Weil es nun bald Abend gewesen so sind die Schützen abgezogen.

§. 11. Des andern Morgens um 8. Uhr, als die Wand gemessen, dem Uhrmacher angefagt, daß er auf die Uhr recht Achtung geben solte, damit solche nicht zu geschwinde oder langsam gehe, und die zwey Blätter aufgestreckt gewesen; so hat man mit zwey Spielen umschlagen und ausruffen lassen: es möchte sich ein jeder, sonderlich das erste Los auf seinen Stand setzen und aufspannen; der Zieler solte die Spiegel lassen nieder fallen, der Uhrmacher solte die Uhr nach Schützen Gebrauch in dem ersten Schuß zweymahl gehen lassen, man wolte anfangen zu schieffen. Wenn ein Los seinen Schuß gethan gehabt, so sind drey Neuner, zwey Prizschmeister mit Trommeln und Pfeiffen vor die Wand gezogen, haben die Bolzen ziehen, die getroffen, in eine Lade legen, solche in eines Neuners Beyseyn in die Schreibe-Stube tragen, und sie einschreiben lassen; die fehlenden Bolzen hat man auch in eine Lade geleyet, und sie denen Schützen hinein getragen, daß ein jeder seinen möchte heraus nehmen.

§. 12. An des nächsten und weitesten Statt hat man ein Pföckgen gestecket, biß alle drey Lose herum geschossen, und man sehen können, wer den Zweck und weitesten Schuß hätte; da hat man denn den Zweckschuß-Bolzen auf einen verguldeten Vogel-Bolz, und des weiten Schusses Bolzen auf den Deckel eines hölzernen Bechers voll Bier gestecket. Der erste ist mit folgenden Aufzuge überreicht worden: zuvorher ist gegangen ein Heerpauker, weiter 12. Trompeter, 3. Prizschmeister, davon der mittlere den Zweckschuß-Bolzen auf dem Vogel Bolzen getragen, drey kleine Knaben, welche die seydenne Fahne, worauf das Sächsische Wapen auf einer, und auf der andern Seite ein silbern Blat nebst einem Bolzen gemahlet gewesen, an denen Fahnen-Stäben sind an einem seydenen Faden die silberne Klippe gehangen, auf deren einen Seite die Fülchische und Sächsische Wapen, auf dem Reuers. J. C. M. gestanden; nach denen Knaben sind 2. Sack-Pfeiffer und Schalmeyen, darauf wieder 2. Prizsch;

Prizschmeister gefolget. Obiger Prizschmeister hat den Bolzen nebst einer Pomeranze in einer zienernen Schale, einer Semmel, und einem Glas Wein, auf welchen das Fürstliche Wapen gestanden, übergeben; das Glas hat der Schütze ganz austrincken müssen.

§. 13. Der aber den weiten Schuß gehabt, hat eine grobe Leinene Fahne, einen Apffel in einem Ehornernen Nepsen, eine blecherne Klippe, und einen hölzernen Becher mit Coburger Bier gefüllet bekommen, welches er nicht weniger austrincken müssen, auf dessen Deckel der Bolz gesteckt. Inzwischen haben ihm die Prizschmeister das Bade-Hütgen mit Hahnfedern aufgesetzt, und ihren Spaß mit ihm gehabt; Der jetzt erzehlte letzte Gewinnst, ist von zwey Knaben in geflickten Kleidern überreicht worden. Nachdem diese Solennitäten vorbei gewesen, ist man zur Tafel gegangen, und hat nach Tische weiter mit schieffen, bis an den Abend continuiret, und den Tag mit vier Schüssen beschloffen.

§. 14. Den dritten und vierdten Schieß-Tag hat man wieder so fort gefahren zu schieffen, dabey die Jungen sich exerciret mit ausgefüllten Durfsacken und Flegeln, daß eines Theils Beulen davon getragen; Inzwischen hat man Geld unter sie geworffen. Der fünffte Schieß-Tag ist auch mit 4. Schüssen zugebracht worden. Am sechsten sind die Gleich-Schüsse gesehen, erstlich um die kleinen Silber, hernach um die grossen; alsdem hat man um die Haupt Gewinn gekämpffet.

§. 15. Sieben und sechzig, so von denen Haupt-Gewinnen nichts gewonnen, sind zum Rittern gelassen worden; Ferner haben ihrer zwey um die weiten Schüsse gekämpffet, und damit auch den sechsten Schieß-Tag beschloffen.

§. 16. Am 29. May ist man mit denen Fahnen, Bechern und andern Haupt Gewinnen aus dem Schloß-Garten durch die Ehrenburg und überm Markt in das Schießhaus gezogen. In der ersten Reye sind 3. Prizschmeister gewesen, nach ihnen zwey Trummelspiel, drey Herren Neumer, drey Schreiber, viel kleine Knaben, darunter der erste eine grosse Fahne getragen, in welche ein Kranz gemahlet gewesen, die das Schieffen fortpflanzen sollen, die Ritter-Fahne, ein Knabe mit einem Becher in der Hand, die Kranz Fahne zu denen Zweckschüssen, ein Knabe mit einem Kranz in einer Schachtel, ein Knabe mit einem Becher, die Haupt-Fahne, ein grosser Becher, eine Fahne, ein anderer Becher, denen sind die andern Fähnlein gefolget,

an welche Caffete, Beutel mit Geld hangen; in solcher Ordnung ist man den Schieß-Platz hinter und wieder für gezogen, die Fahnen hat man nach einander in eine rothe Band gesteckt, die Silber-Gewinne aber in Gegenwart der Meurer auf den Tisch geleyet.

§. 17. Als bald ist der Herzog gekommen, eine schöne mit Gold und Silber gestickte Fahne sich nachtragen lassen, auf deren eine Seite das Sächsische Wapen, auf der andern ein schöner Kranz zusehen gewesen; ingleichen auf einer Schachtel ein mit Gold, Silber, Perlen, Edelgesteinen besetzter Kranz, daran ein Schild hangen, auf welches von Schmeltz. Werk und mit Edelgesteinen verfest, gemacht gewesen, eine schwarze Wand, in welcher ein weiß Blat, davor ein Schütze auf seinen Stand mit eingespanneten Armbrust gesessen; ingleichen eine Prisschband, auf welcher, einer dem andern die Prissche gegeben, und hat erzehlet daß er von dem Durchl. Churfürsten zu Sachsen Anno 1610. bey dem Stahlschießen zu Dresden sey mit dem Kranz beschencket worden, nun wäre er zwar wohl stets darauf bedacht gewesen, solchen Kranz fortzupflanzen; Doch hätte sich nicht eher eine bequemere Gelegenheit darzu eräugen wollen, als bis iezo, da er denn den Durchl. Churfürsten gerne in hoher Person dabey wünschen mögen; weil sich derselbe aber wegen wichtiger Geschäfte nicht dabey einfinden können; sondern an seine statt den Herrn Christian Günther, Grafen von Schwarzburg geschicket, welcher denselben bis zu Ende beygewohnet, so wäre er auch deswegen sehr verbunden, und wolte dessen Principal den Schützen-Kranz hiermit verehren, in Hoffnungeß würde derselbe ihn nicht verwecken lassen. Der Graf hat ihn angenommen, und einem seiner Rätthe gewincket, welcher sich in einer wohlgesetzten Rede dafür bedancket.

§. 18. Da solches geschehen hat man die Gewinn nach einander ausge-theilet. Erstlich die Silber-Gewinn, darauf den Ritter-Schuß-Becher, den einer von Gotha bekommen, den Kranz-Schuß-Becher einer von Braunschweig, den Haupt-Gewinn Hans Starck von Zwickau, den andern Becher einer von Dresden; und so sind auch ferner die Fahnen ausge-theilet worden, daß zuletzt einer <sup>Wies</sup> Schmalkalden die Sau, und einer von Römheld die grosse Fahne bekommen.

§. 19. Endlich hat der Herzog befohlen, die Schützen solten mit ihren, Fahnen in die Ehrenburg einziehen, und zur Abend-Mahlzeit kommen; worauf sie in folgender Ordnung eingezogen: 3 Prisschenmeister, 4. Zieler, 2. Trom-

2. Trommelschläger, die Herren Neumer mit ihren Fahnen, drey und drey, der Heerpauker, 12. Trompeter, Herzog Hans Ernst der Jüngere und sein Bruder Herzog Friedrich hat den Grafen von Schwarzburg in der Mitten geführt, dieser hat die verehrte Cranz-Fahne in der rechten Hand getragen, und den Cranz hat man in einer Schachtel hinter ihm her getragen; weiter ist der von Gotha, so den Ritterschuß gewonnen, von zweyen geführt worden; der von Braunschweig mit dem Cranz, welchen er auf den Haupte getragen; Hans Starck von Zwickau mit dem Haupt-Gewinn, welchen 2. Doctores geführt; der von Dresden mit Fahne und Becher, und folgend die übrigen Gewinner mit ihren Fahnen, drey Schalmeien, ein Sack-Pfeifer, die Sau, letzens die große Leinene Fahne. Da sie in der Ehrenburg angekommen, so ist man bald darauf zur Tafel gegangen, nach deren Endigung sind die Schützen wieder von Coburg abgereiset.

§. 20. Von Städten sind bey diesen Schiessen gegenwärtig gewesen, die Stadt Nürnberg mit ihren Schützen, die Stadt Erfurt, Schweinfurt, Dresden, Leipzig, Zwickau, Meissen, Schneeberg, Weymar, Coburg, Eysenach, Gotha, Hilpertshausen, Römhild, Ritzing, Schmalkalden, Eschwe, und Arnstadt.

## Das 4. Capitel.

### Von dem Armbrust-Schiessen der Stadt Zwickau.

#### §. 1.

**D**as erste Armbrust-Schiessen, dessen in der Zwickauischen Chronicken gedacht wird, hat Churfürst Friedrich zu Sachsen, weil er eine Zeitlang hier Hof gehalten, Anno 1489. angestellt, da die Gewinnst sich sämtlich über 100. Fl. erstrecket, und das beste 100. R. Fl. gewesen. Die Schützen-Compagnie ist aus Fürstl. Gräfl. Adel und Bürger-Standes Personen, aus 29. Reichs- und andern Städten, bestanden.

Anno 1527. hat der Rath ein klein Schiessen hier angestellt, und einen guten fetten Hammel mit 4. Hörnern zum Gewinn aufgesetzt.

Anno 1531. ist wieder ein Schiessen hier angestellt worden, dazu über 200. Schützen gekommen, und haben 64. Bürger und Bürger-Söhne mit geschossen. Nach vollendeten Schiessen haben die hiesigen Schützen denen fremden eine herrliche Mahlzeit gegeben, wozu der Rath ein Faß Bier und ein Faß Wein verehret.

An-

Anno 1533. ist hier abermahls ein Schiessen bey dem grossen Teich gehalten worden, nach schwebenden Scheiben, darzu hat Churfürst Johann Friedrich und der Rath eine sonderliche Verehrung gethan. Den Sonntag nach Mauricii darauf, hat ein Bauer zu Belwitz ein Gefellen Schiessen dar selbst mit dem Armbrust angestellet, welcher in einem Rennen dem besten Schuß gethan, den hat er eine gebratene Lerche, eine Semmel, und ein Glas Wein gegeben; welcher aber den weitesten Schuß gethan, der hat einen weichen Käß, ein Stück grob Brod, und ein Glas mit sauren Bier bekommen.

Anno 1536. ist ein ander Schiessen mit dem Armbrust gehalten worden, dabey viel fremde Schützen und 15. Gulden der beste Gewinst gewesen; wer in einem Rennen am nächsten schoß, den gab man ein gebraten Hun, eine Semmel, und ein Glas Wein; wer den weitesten Schoß hatte, bekam einen Bickling, ein Stück grob Brod, und ein Glas Bier.

Anno 1538. hat Churfürst Johann Friedrich auf den niedern Anger den Vogel mit abgeschossen, denen Armbrust und Büchsen-Schützen etliche Ellen Damast, darum zu schiessen verehret. Bey jenen hat es Hans Daum der Barbirer gewonnen.

Anno 1573. hielt der Rath allhier ein fürnehmes Fürsten-Schiessen, Herzog Augusto zu Ehren, welcher nebst seinem jungem Prinzen Herzog Christian und vielen Fürstl. Gräfl. Adel und Bürgerl. Standes Personen, aus 59. Städten, nebst dem Dorffe Göppingen im Würtemberger Lande, demselben beygewohnet. 100. Gulden ist der größte Gewinn gewesen, welchen D. Johann Höfner von Nürnberg mit 24. Schüssen erlanget. Wer einen Zweckschuß gehabt, hat ohne seinen Gewinn von dem verordneten Herold einen gebratenen Fisch, ein paar Semmeln, auf einen zienernen Teller, nebst einem Glas Wein, und einer schönen silbernen Klippe, bekommen. Wer den weitesten Schuß gehabt, der hat von dem Pritschenmeister Benedicto Edelbeck ein Quarglein, ein Stücke Brod, nebst einem Glas Bier, bekommen, und ist dazu noch wohl ausgelachet worden. Dieses Armbrust-Schiessen ist auf dem Büchsen-Schieß-Anger bey dem Schießhaus gehalten worden. Dem jungen Prinzen Christian haben die damaligen Burgermeister im Rathmen des Raths noch ein besonder Schiessen nach jenem angestellet.

Anno 1589. haben die hiesigen Armbrust-Schützen wieder ein Schiessen gehalten.

Nachdem aber 1618. der langwierige Teutsche Krieg sich in Teutschland ange-

angesponnen, und insonderheit Zwickau fast ganz verderbet, so ist auch solche Schieß-Lust um vieler Ursachen willen eingestellt worden, bis Anno 1627. da gleichfalls ein fürnehm Armbrustschießen gewesen, welches doch wieder ausgesetzt worden.

Anno 1638. ist auf Churfürstl. Befehl das Armbrustschießen wieder aufgerichtet, und das Hosentuch-Geld dazu hergegeben worden.

Man hat es aber wegen der Schwedischen Unruhe wieder liegen lassen müssen, welche auch das Schießhaus ruiniret, das vor dem Erenck-Thor auf der linken Seite disseit der Mulde, und der Brucher jenseit des Wassers gestanden, also daß man über die Mulda geschossen. An statt dieses schönen Schießhauses hat man Anno 1656. nur eine Hütte von Brettern aufgeschlagen, dieselbe roth und weiß gemahlet, worinnen sich etliche Schützen zu erlustiren wieder einen Anfang gemacht.

Anno 1659. im Ende des Monats May hat man das neue Schießhaus in Zwinger angefangen zu bauen.

Anno 1660. den 18. Jul. hat man die Vogelstange aufgerichtet, welche, ob sie gleich am 20. Julii ein grosser Wind zubrochen, doch wieder aufgerichtet und den 22. darauf der Vogel abgeschossen worden.

Anno 1661. den 4. Junii ist bey dem Bogelschießen König worden, Daniel Vogel.

Anno 1670. und folgende Jahre hat die Contagion das Bogelschießen unterbrochen.

Anno 1680. hat man den Vogel wieder abgeschossen.

Anno 1681. den 27. August. ist der Herr Amtmann Romanus, bey dem Bogelschießen König worden.

Anno 1688. hat man den Vogel gleichfalls abgeschossen.

Anno 1689. den 31. August. hat der damahlige Amtschösser das Glück gehabt, bey dem Bogelschießen König zu werden.

Anno 1693. den 10. August. ist Herr David Freyschen diese Ehre wiederfahren.

Anno 1695. ist Herr Amtmann Fischer so glücklich gewesen, die Ehre eines Königes bey dem Bogelschießen davon zu tragen.

Und so ist es weiter bis auf unsere Zeit bald eingestellt, bald wieder fortgesetzt worden.

Die iezigen Gewinste der Armbrust-Schützen sind das Hosentuch, das  
E von

von dem Seel. Herrn Appellation-Rath, D. Ferbern gestiftete Silberschießen, die Königs Vortheile so in Zien bestehen, und noch ein Zien schießen.

Die ganze Compagnie bestehet iezo aus dem Könige, zwey Hauptleuten, einem Schreiber, welcher die Lose macht, und die Bolzen beschreibet, einen Schützen-Meister und übrigen Herren Schützen, welche theils Studiosi, vornehme Bürger, und Bürgers-Kinder sind.

## Das 5. Capitel.

### Von denen Personen die sich in dem Armbrustschießen üben können.

#### §. 1.

Es ist bekant, daß nach dem statu naturali die Menschen in Männers und Weibß-Personen eingetheilet werden; dabey fragt man nicht unbilllich, ob sie beyde einerley Recht bey diesem Exercitio genießen? Worauf geantwortet wird, daß jene auch hier ein Vorrecht vor diese haben, arg. l. 9. ff. de statu hominum, hiernächst ist von langen Zeiten her wohl niemahls ein Frauenzimmer ersuchet worden, einen Armbrust Schützen abzugeben, noch hat sich selber eins dazu offeriret, welches wohl daher kommt, weil in ganz Europa das Frauenzimmer nur zu der Nethnadel und Spinnrad angehalten wird. Daraus folget weiter, daß Hermaphroditen mit schießen können, wenn das Männliche Geschlecht bey ihnen præualiret.

§. 2. Daß nach dem statu civili fremde und ein heimische mit schießen können erhellet daraus, weil man stets viele fremde hohes und niedrigen Standes zu einen solennen Armbrustschießen durch ausgeschiedte Patente eingeladen, es müste denn in einer Stadt durch eine alte Gewohnheit eingeführet seyn, daß denen Bürgern einer gewissen Stadt, oder Districts nur mit zuschießen erlaubet seyn solte. Es werden ferner auch nur Majorennnes zu einem solennen Armbrustschießen eingeladen; und obgleich dieses Spiel eines von denen erlaubten Spielen ist; So wird es doch in Ansehen eines minderjährigen vor verboten gehalten. Steph. Costa de ludo art. 3. n. 4. Rauchbar. P. II. q. 25. n. 15.

Das

## Das 6. Capitel.

Von denen Sachen, die einem wegen seines Wohlverhaltens  
im Schiessen, gegeben werden, und die sonst et-  
wan zuvölliger Weise dabey vor-  
fallen können.

§. 1.

**W**enn man die Gewinste so bey dem Armbrustschiessen aufgesetzt wer-  
den ansiehet, so gehören solche, wenn sie einmahl dazu destiniert, oder  
das Geld so einer dazu eingelegt, vor alle und jede die mit schiessen. Und  
hier in Zwickau gehören die dazugesifteten Vermächtnisse, die Schilder so  
ein König bey dem Vogelschiessen machen lästet, das Schießhaus, die Vogel-  
stange, dem ganzen Collegio, welches allerdings ein Collegium genennet  
werden kan, weil es von dem Landes-Herrn approbirt. l. i. ff. de Colle-  
giis & Corporibus: Daher genießet es auch die Rechte der Minderjähri-  
gen, kan Legata acquiriren, zum Erben eingesetzt werden, wie andere  
Collegia.

§. 2. Das Eigenthum von denen aufgesetzten Gewinsten wird erlanget  
Occupatione, wenn einer entweder einen Zweck oder weiten Schuß hat;  
doch hat der Zweckschuß einen bessern Gewinnst als der weite. Bey einem  
Vogelschiessen bekömmt einer so viel Geld, als er Holz abgeschossen, welches  
nach dem Loth bezahlet wird.

§. 3. Ingleichen wird auch das Eigenthum von dem Geld, das ein neu-  
er König bey dem Armbrustschiessen unter das Volk auswirft, Occu-  
patione transferirt. l. 9. §. 7. de acquirend. R. D.

§. 4. Nun folget das Jus ad Rem, welches in Obligatione bestehet;  
die Obligationes aber werden eingetheilet in Civiles und Prætorias, in die,  
so aus einem Contractu oder quasi entspringen, und in die, so aus einem  
Delicto oder quasi herkommen. Sie sind entweder Reales, Verbales,  
Literales oder Consensuales. §. 1. & 2. Inst. de Obligat. Unter die Rea-  
les gehöret erstlich, wenn ich einem etwas borge, pr. Inst. quib. mod. re  
contrah. Obligat. Dazu wird erfordert, daß so wohl Mutuans & Mutua-  
rius kein Minderjähriger, kein Unsinniger oder ein Verschwendter sey, l. non  
omnis §. si pupillus ff. si certum petatur. Weil aber schon oben gedacht  
worden, daß wenn man Minderjährige zu einem vergönneten Spiele nehme/

§ 2

so

so würde es *ex licito, illicitum*, also darff man auch einem solchen dazu nichts vorstrecken.

§. 5. Wenn aber ein anderer, der *liberam rerum suarum administrationem* hat, von einem zu dem *Armbrust-Schieffen* Geld borgen wolle, zur *Einlage e. g.* So sagen die *Rechts-Lehrer*, wenn der *Creditor* wisse, daß der *Debitor* das Geld zu unnöthigen Sachen anwenden oder es nur verschwenden wolle, so soll er den *Debitorem* gar nicht einmahl verklagen können, *vid. Coler, de process. execut. part. I. c. 10. n. 27. & 29. Eckhold ad ff h. t. §. 59.* Andere hingegen machen einen Unterscheid unter denen *Verbottenen und verbotenen Spielen*, zu diesen, meinen sie könne man über *2. Reichs Thl.* borgen, weil man über *2. Reichs Thl.* zum Gewinnst dazu aufsetzen könne; sie machen aber weiter einen Unterscheid, ob der *Creditor* mit spiele oder nicht; spiele er nicht mit, so müsse ihm der *Schuldner* das dazugeborgete Geld wieder bezahlen, spiele er aber mit, so solle er nichts wieder bekommen, *Rauchbar Part. II. q. 25. n. 94.* ich wolte davor halten, er müsse es wieder bekommen, er möge mit spielen oder nicht; aus der Ursache, denn verspieler er gleich, so hat doch jener, der ihm das Geld vorgestreckt, ob er gleich mit spielt, und auch gewinnt, des *Verspielers* Geld nicht alleine gewonnen, *deinde, alteri per alterum iniqua conditio non potest inferri. l. non debet 74. de R. l.* Letztes ist oben erinnert worden, in wie weit einer verbunden sey, das verspielte Geld zu bezahlen; also wird auch hier, bey dem zum Spiel geborgeten Geld nicht weniger diese *Regul* zu appliciren seyn.

§. 6. Im Fall auch der *Debitor* ein *Instrumentum Gvarentigionatum*, welches *paratam executionem* hat, über das zum *Armbrust-Schieffen* geborgete Geld ausgestellt hätte; so wird er sich auch mit der *Exceptione simulationis* nicht behelffen können, wenn sie nicht in *continenti liquida* kan gemacht, oder sonst *præsümirer* werden. *Rauchbar l. cit.*

§. 7. Wir gehen weiter auf die letzte Art der *Contractuum*, nehmlich *Consensualium*, und weil bey dem *Armbrust-Schieffen* das *Los* vorkommt, nur wegen der *Ordnung*, so fragt man zu völliger Weise auch, ob es einen *Contractum sortium* gebe, oder den man doch *ad Emt. vendit.* zählen könne, wie solches *Vincentius Filiucius* quæst. *moral. tract. 37. cap. 3.* davor hält, und sagt: es sey der *Contractus sortium* ein solcher *Contract*, da einige, die ein *jus in re* an einer Sache haben, sich vergleichen, um die Sache zu lösen, als wie etwan bey dem *Armbrust-Schieffen* man durch das

Los

Los sich vergleichet, wer zu erst schieffen solle; Tabor improbiret diese Meynung, und sagt in Partit. Element. sub Tit. emt. Vendit. bey Erbtheilungen, und andern Actibus auch judicialibus bediene man sich öffters des Loses; doch konte man keinen peculiarem Contractum sortium machen, oder sortem ad Emt. Vendit. bringen, allegiret dabey Gothofred. ad l. ult. pr. C. Commun. delegat. & latisf. Tiraqvell. de Jure primogen. qvælt. 17.

§. 8. Ein anders ist, ob nicht spes emta ad Emt. Vendit. könne gerecht werden, die aber bey dem Armbrust-Schieffen, auch nicht statt findet, weil spes emta a solo casu & fortuna dependiret, eg. ein Fisch-Zug; wenn aber einer nach dem Blat oder dem Vogel schieffet, das dependiret nicht a fortuna, sondern nachdem einer accurat schieffen gelernet.

§. 9. Die letzte Art der Contractuum consensualium ist Mandatum, eine Vollmacht. Bey dem Armbrust-Schieffen wird nicht erfordert, daß einer selbst gegenwärtig sey, wenn er will König werden, sondern er kan einem in Briefe nur Vollmacht geben vor ihn zu schieffen, und wenn gleich des Mandantis intention nicht ist gewesen, König zu werden, so muß er das factum doch genehm halten.

§. 10. Es folgen weiter von denen quasi Contractibus Negot. gestio; da darff ein Schützenmeister vor seinen Herrn schieffen, wenn ihm etwan gleich die Reyhe trifft, ob er gleich von seinem Herrn dazu keinen Befehl hat, damit andere nicht aufgehalten werden.

§. 11. Weil bey denen Contractibus auch von der Mora und Dolo gehandelt wird, so müssen wir dessen auch billich hier gedencken, was in dem obigen Patent special davon verordnet ist.

§. 12. Also darff sich keiner im Schiessen säumig erweisen, daß andere durch ihm aufgehalten werden, wenn aber einer in Mora wäre, da ihm ein Seul im Außbrunnen, oder ein Bogen springet, dem in der Eyl nicht wieder geholffen werden konte, dem sollen doch in allen, auf vorgehende der Herren Hauptleute oder Neuner Besichtigung und Erkäntnis, zweyen Nachschüsse, um Winden, Boltz und dergleichen, keiner gegeben werden.

§. 13. Der Dolus ist auch in nachfolgenden verboten: Es soll ein jeder Schütze frey, redlich, (der Redlichkeit ist zuwieder, wenn einer dem andern unten in dem Band-Boltzen beißet, daß er hernach nicht flieget,)

mit freyen Schwebenden (nicht mit angefesten Armen) ohne allen verborgenen Vortheil, wie Schiessens Recht ist, schießen, bey Vermeidung gebührender Strafe. Denn, wann man einem dabey betrieget, so wird aus dem vergönneten ein verbotenes Spiel. l. r. C. de aleat. verf. absque dolo.

§. 14. Damit auch nicht wegen der Culpa alterius keiner in ein Damnum komme, so sollen zum Boltzen ziehen sonderliche Personen verordnet werden, die nehmlich damit umzugehen wissen.

§. 15. Auf die Obligationes, die ex Contractu vel quasi herkommen, folgen diejenigen, so ex delicto vel quasi entspringen. Die Delicta aber sind vel Privata vel Publica, der Privatorum sind viererley: Furtum, Rapina, Damnum & Injuria.

§. 16. Wer den weitesten Schuß hat, oder der öftters an die Vogelstange schießet, wird von andern ausgelachet, und von denen Prützschennickstern vexiret; dabey fragt man, ob einer das vor eine Injuria aufnehmen könne? Die Rechte aber halten es nicht davor, quia Injuria dolo inferitur, l. 13. §. 4. l. 15. §. 4. & §. 46. ff. h. t. Hier aber ist kein Dolus, sondern er muß es vor einen Scherz aufnehmen, und sich imputiren, daß er nicht besser geschossen. Und wenn er gleich nur an die Stange schießet; so ist gebräuchlich, daß man doch eben auch ihme mit Trompeten und Paucken dabey eine Music machet, als einem andern, der etwas getroffen.

## Das 7. Capitel.

Von denen Klagen, die in Ansehen des Armbrust-Schiessens etwan vorfallen können.

### §. 1.

**D**ie Klagen werden in Judicio angestellt; das Judicium der Armbrust-Schützen aber bestehet aus denen Neunern oder Hauptleuten. Diese werden mit Consens der übrigen Schützen erwählet, Ihr Amt bestehet darinnen, daß sie die Statuta des Collegii der Armbrust-Schützen in Acht nehmen, arg. l. 7. C. de Advocat. divers. judicior. & Brunn. ad hanc l. Ihre Jurisdiction erstrecket sich nicht weiter, als auf die Sachen, die zu dem Armbrust-Schießen gehören, l. non quid. r. C. de Jurisdic. omn. Judic. ibiqve Brunn. Ihnen kömmt zu die Erkenntnis und Bestrafung über Vortheile, so ein Schütze gebrauchet, wenn

er

er nicht mit freyen schwebenden Armen, wie Schießens Recht ist, schieffet, und sollen sie in alle Wege Macht haben, alle bey dem Schiessen fürfallende Sachen, Stritt, Irrungen und Mängel zu entscheiden, vid. das ob. angezogene Patent. Allhier in Zwickau ist es doch was absonderliches, daß sie auch Injurien und Beschimpffungen, die einer dem andern zufüget, vor sich, ohne Eingriff der ordentlichen Obrigkeit, abthun können.

§. 2. Ubrigens sind die Actiones entweder in Rem, oder in Personam §. 1. Inst. de act. Beyde entweder Civiles oder Prætoriaz, §. 3. Inst. h. t. die Personales kommen entweder ex Contractu oder ex delicto, vel alieno, vel proprio. Ex Contractu sive ex promissione kömmt her, wenn einer geschworen hätte, daß er nicht dem Vogel mit abschiesßen oder mit spielen wolte, er liehe aber einem andern Geld zur Einlage, ob er, als einer, der falsch geschworen zu strafen sey; Paris de Puteo, de Alea hält vor billich, daß man ihn also bestrafe, it. Thierrus de ludo Alex. qv. 6. Bey dem Armbrust-Schiessen eine Wette anzustellen, daß eg. Titius werde König werden, ist unverwehrt, l. si rem §. fin. ff. præscript. verb. und wenn einer das versprochene nicht halten will, so kan man ihn Act. præscriptis verbis belangen Coras. Misc. Jur. Ciu. lib. 7. c. 7.

§. 3. Actio ex damno casuali findet bey dem Armbrust schiessen nicht statt, wenn eg. einer von denen Zusehern ohngefehr verwundet oder getödet worden; es hat hier weder l. Corn. de ficar. statt, weil jener nicht dolam und animum occidendi gehabt, noch l. Aquilia, §. fin. ad l. Aquil. c. lator 9. extra. de homicid. Menoch. de arbitr. jud. qvæst. lib. 2. cent. 4. cal. 400. Ausgenommen in Sachsen, da wird einer mit einem Wehr-Gelde gestrafft, vor ein Manns-Volck 20. vor ein Weibs-Volck 10. Reichs Thl. Carpz. pr. cr. qv. 34.

In dem oft allegirten Patent ist nachfolgendes deswegen geordnet: Auf daß allerley Gefahr und Unfall vorkommen und vermieden werde, so soll ein jeder Schütze seinen Stahl in Sulfftern spannen, oder mit geflochtenen Zöpfen also verwahren, auf daß niemand Schaden daraus erfolgen möge. Wenn also einer dergleichen nicht thut, und es wird der Beystehende von einem Stück des Stahls, der ohngefehr zuspringet, weil er nicht recht verwahret ist, beschädiget; so ist derjenige in Culpa, so dem Bogen nicht recht verwahret hat, und  
muß

muß er den Beschädigten wieder heilen lassen, ihm Schmerzen, Geld und Versäumnis bezahlen, arg. Const. Crim. art. 20. ibi Schmach, Schmerzen, Kosten und Schaden. l. 3. ff. si quadrupes.

§. 4. Wenn einer einen mit einem Armbrust oder Rüstung schlägt, ist auch zu præsumiren, ob er gesinnet gewesen einen tod zu schlagen? darauf wird geantwortet, wenn er ihn auf den Kopff geschlagen, oder hat ihn etliche mahl hart geschlagen, so ist vermuthlich, er habe ihn töden wollen. Hippolytus de Marfil. ad l. Cornel. frater tuus de sicar. §. 36. 37.

§. 5. In dem hiesigen Statuten-Buch Part. II. Art. 17. steht: Wir wollen hiermit männiglich verbothen haben, so bald die Tag-Glocken auf den Abend geleutet wird, einige Wehre, wie die genannt nur werde, zu tragen, wer darüber mit einer Wehre begriffen, dem soll dieselbige durch unsere Diener genommen, denen Gerichten zugestellet, und darüber 10. Groschen zur Strafe unnachlässig entrichtet werden. Hier kömmt es auch nur auf die intention an, die einer hat, wenn er des Nachts mit der Rüstung gehe; ist er im Begriff, die Rüstung nach Hause zu tragen; so kan er deswegen nicht gestrafft werden; er kömmt auch dadurch in keinem Verdacht, er müste sich denn in einem Winkel damit verstecket haben, einem aufzupassen, da macht ihn der Ort verdächtig; deswegen deserivret man ihm das Jurament. Hippolytus de Marfil. l. cit. §. 77.

§. 6. Die Rechts-Lehrer sagen, wenn einer seinem Feinde mit dem Degen entgegen gehe, der doch nicht aus der Scheide gezogen ist, so könne man doch, weil es ein furchtsam Gewehr ist, sagen, er habe ihn angefallen, l. 3. §. armis de vi & vi armata arg. l. penult. demilit test. Schultes. Loc. Com. tit. Arma. Ob also dieses auch bey der nicht aufgespanneten Rüstung oder Armbrust zu appliciren, wenn er absonderlich aussiehet, als wolte er seinen Feind mit denen Augen erstechen; Welche Decision andern überlasse, und hiermit mache das

E N D E.

Anhang.

## Anhang.

Beschreibung des Anno 1574. den 25. Aug. allhier gehaltenen  
fürnehmen Fürstenschießens, wie solches von Benedicto Edel-  
beck in Prützschmeister-Versen 1575. zu Dresden in 8. her-  
aus gegeben worden.

§. 1.

**A**ls Stahl-Schützen-Haus, welches der Rath dem Churfürsten Au-  
gusto zu Ehren bey dem Büchsen-Schießhaus erbauen lassen, be-  
schreibet er also: Es sey drey Stockwerck hoch, 24. Ellen lang, und  
12. Schue breit gewesen, habe in allen 37. Fenster gehabt; an dem Hause  
habe man nachfolgende Verse gelesen, die der damalige Rector M. Iustus  
Ludonicus Brüschmann gemacht:

Læta dies venit, pulchro veneranda Triumpho,  
Qua videt Augustum subdita terra Ducem,  
Hunc tibi Cygnei cives gratantur honorem;  
Vive diu, populis Dux generose Tuis.

In der Stahlhütten wären der Fürsten Stellen verschlossen und mit grünen  
Tuch ausgeschlagen gewesen; der andern Schützen Buden von Bürger-  
Stand wären in dem Felde gestanden. Die Weite von dem Hause bis zu der  
Wand sey 25. Ellen gewesen. Die Wand wäre 8. Spannen weit, und 9. hoch  
gewesen.

§. 2. Am bestimmten Tage, als das Schiessen seinen Anfang genom-  
men, habe man früh erstlich ein Zeichen mit der Trommel dazu geben lassen,  
und denen Schützen ein Frühstück gegeben.

§. 3. Als der Churfürst mit andern Fürsten Grafen und Herren auf den  
Platz gekommen, habe man aus nachfolgenden Städten Siebner erwähnt:  
einen von der Ritter schafft, einen von der Stadt Nürnberg, von Leipzig einen,  
von Erfurt einen, von Wittenberg einen, von Dresden einen, und von hiesi-  
gen Bürgern auch einen.

§. 4. Da solches geschehen, habe man zum Einlegen herum schlagen  
lassen, und sey zum Haupt-Gewinn eingelegt worden, 4. Thaler, auf die zwey  
grossen Silber 2. Thal. auf die sechs kleinen 3. Thaler. Der Schützen, so  
eingelegt, wären 187. gewesen. Darauf habe man 4. Schreiber angenommen,  
ihnen befohlen die Bolsen zu messen, zu schreiben, und niemand unrecht zu  
thun, auch keinen Schuß zu übersehen.

§. 5. Die ganze Schützen-Compagnie sey in drey Viertel eingetheilt ge-  
wesen,

D

wesen, in dem ersten unter der roth und weissen Fahne sey gewesen der Churfürst Augustus, Herzog Wilhelm Landgraf zu Hessen, George Friedrich Marggraf zu Brandenburg, Burckhardus Graf zu Barby, Hanns Paul Hauptmann zum Hof, Christoph Edler von der Planitz, Ernst von Gottfried, Kollan Miltiz, Christoph Koller, Abraham Ulrich, Christoph Bleyfelder, Marcus Wiedeman, und nachfolgende Städte: Zwickau, Wittenberg, Hof, Chemnitz, Erfurt, Eger, Eisenach, Schwabach, Wertau und Anspach.

§. 6. In dem andern Viertel unter der weissen Fahne sey gewesen: Dresden, Cassel, Rixing, Meissen, Borne, Freiburg, Pirna, Marienberg, Annaberg, Torgau, Weissenfels, Weppingen, und Coburg.

§. 7. In dem dritten Viertel mit der rothen Fahne hätten sich befunden: Nürnberg, Altenburg, Jena, Hall, Penig, Schlan, Ruppen, Waldenburg, Bößnig, Zschopau, Delsnitz, Pegau, Schmölle, Rochlitz, Colditz, Döbeln, Eilenburg, Glaucha, Grimma, Herzberg, Merseburg, Joachimsthal, Leipzig, Weimar, Zitz, Neustadt an der Orla, Mittwendau, Annaberg, Schneeberg, Heiligstadt und Reichenbach. Darauf habe der Churfürst nach Austrückung der Viertel geführstücket.

§. 10. Nach der Mahlzeit hätten die Siebner unter klingenden Spiel ausruffen lassen; die Schützen solten sich rüsten und fertig machen, man wolte in dem ersten Viertel anfangen zu schießen, und solte sich dabei niemand säumig erweisen. Inzwischen wäre der Seiger umgegangen, wenn es 4. geschlagen gehabt, habe man geläutet, und habe ein stählerner Spiegel das Blat bedeckt.

§. 11. Darauf wären die Siebner vor die Wand gegangen, zu sehen, wer getroffen; wessen Boltz den Zirkel des Blats berühret, den hätten sie in ein Kästgen gelegt, den Zweckschuß absonderlich, den weiten absonderlich, und die ledigen Boltzen gleich falls in ein besonder. Kästgen, welches einer von denen Siebnern in die Schreibe-stube getragen, und darauf gesehen, daß sie alle beschriben worden. Die Treffer habe man auf einen hölzernen dazu gemachten Schwan gesteckt, der auf einer Kugel gestanden, an der Kugel sey eine Stange gewesen, daß man ihn tragen können; in den Schwan habe man gesteckt, den Zweckschuß forme an den Kopff, in den Schwanz die weiten, und in die ausgebreiteten Flügel die übrigen Boltzen, so in dem Blat befunden worden.

§. 12. Nachdem alle drey Viertel ihre Schüsse gethan; so habe man die treffenden Boltzen alle dem Churfürsten hinein getragen, die Trompeter wären zu voran gegangen, ihnen hätten die in den Schwan gesteckte Boltzen gefolget, diesen die 3. Taffete Fahnen zu denen Zweck; und die 3. Leinene Fahnen zu denen weiten Schüssen.

§. 13. Auf denen ersten Fahnen sey auf der einen Seite das Churf. auf der andern der Stadt Wapen gestanden, an denen Fahnen sey eine silberne Klippe gehangen, auf deren einen Seite 3. Schwanen, auf den Reuers dieser Pentameter zu lesen gewesen, so die Jahr-Zahl in sich begreiffet:

EX Merlto nIVeVs Dona reponlt OLor.

Auf denen roth und weissen Fahnen zu denen weiten Schüssen sey gleichfalls das Churfürstl. und der Stadt Wapen gestanden, die daran hengende Klippe aber sey nur von Zien gewesen.

§. 14. Der Pritzschenmeister habe die Gewinste vor dem, dem Churfürsten zu Ehren neuerbaueten Hause, ausgetheilet; derjenige so einen Zweckschuß gehabt, habe nebst der Fahne und silbernen Klippe eine gebratene Forelle, ein paar Semmeln, mit einem zienernen Teller, und ein Glas Wein bekommen; wer aber den weitesten Schuß gethan, dem habe der Pritzschenmeister ein Quarglein ein Stück Brod und ein Glas Bier gegeben, und ihn noch dazu ausgelachet.

§. 15. Also habe man zu schiessen fort gefahren, und wären am 29. darauf die Vergleichschüsse geschehen. Um das grosse Silber welches 189. Fl. 13. Gr. betragen, hätten 38. Schützen stechen müssen; die Siebner hätten die Gewinste gemacht, so, daß dieselben immer nach und nach abgenommen, daher habe der erste 9. Fl. der letzte aber nur 1. Fl. 5. Gr. 3. Pf. betragen. Das andere grosse Silber habe 144. Fl. am Gelde ausgetragen, darum hätten 40. Schützen sich vergleichen müssen; der beste Gewinn wäre 7. Fl. 11. Gr. 6. Pf. der letzte aber 1. Fl. 7. Gr. gewesen.

Aus dem ersten kleinen Silber von 88. Fl. 17. Gr. 3. Pf. habe man 37. Gewinn gemacht, der beste habe 7. Thal. der letzte nur 12. Gr. betragen.

Aus dem andern von 77. Fl. 3. Gr. 3. Pf. habe man 35. Gewinn gemacht, den ersten zu 5. Fl. den letzten zu 14. Gr.

Das dritte sey 71. Fl. 4. Gr. 9. Pf. gewesen, woraus 35. Gewinn gemacht worden, davon der erste 3. Fl. 9. Gr. der letzte nur 14. Gr. betragen.

Zu das vierdte, nemlich 66. Fl. 12. Gr. 6. Pf. hätten sich ihrer 38. getheilet; der erste habe 3. Fl. 9. Gr. der letzte nur 12. Gr. bekommen.

Das fünfte zu 61. Fl. 8. Gr. 9. Pf. habe 34. Gewinn gegeben; den ersten zu 4. Fl. 10. Gr. 6. Pf. den letzten zu 14. Gr.

Das letzte sey 59. Fl. 3. Gr. 6. Pf. gewesen, daraus habe man 33. Gewinn gemacht; den ersten zu 4. Fl. 10. Gr. 6. Pf. den letzten zu 13. Groschen.

§. 16. Nach dem Vergleichen habe man das Geld in gewisse Beutel gezechet, es  
D 2  
auf

274e 5819  
auf den Platz getragen, eines jeden Fahne in ein Bret gesteckt, den Beutet an die Fahne gehenget, und darauf die Gewinn nach der Ordnung ausgetheilet.

Die Ritter-Schüsse einen zu 3. Fl. hätten bekommen: Den ersten, einer aus Altenburg, den andern, einer aus Pirna, den dritten, einer aus Eysenach.

s. 17. Auf die Haupt-Gewinn wären gegangen 883. Fl. 10. Gr. 6. Pf. Den besten von 100. Fl. habe D. Johann Höffner aus Nürnberg mit 24. Schüssen erhalten.

Der 2. sey 40. Fl. gewesen, der 3. 30. Fl. der 4. 25. Fl. der 5. 23. Fl. der 6. 22. Fl. der 7. 21. Fl. der 8. 20. Fl. der 9. 19. Fl. der 10. 18. Fl. der 11. 17. Fl. 10. Gr. 6. Pf. der 12. 17. Fl. 5. Gr. 3. Pf. der 13. 17. Fl. der 14. 16. Fl. 15. Gr. 9. Pf. der 15. 16. Fl. 10. Gr. 6. Pf. der 16. 16. Fl. 5. Gr. 3. Pf. Und so sey es immer weiter gefahren bis auf 5. Guld. Die Sau habe einer von Erfurt gewonnen.

s. 18. Ferner sey der Stadt Raumburg der Eranz geschencket worden durch zwey Frauenzimmer, eine sey gewesen des damahligen Burgermeisters Wolfgang Mühlpsorts, und die andere eines Raths-Berwandten, Wolff Opels Tochter, die erste habe den Eranz und Fahne getragen, und sey von ihrer zweyen geführt worden, die andere sey nach ihr gleichfals in zweyer Personen Begleitung gefolget; zuvoran sey die Musiqve gegangen, darauf wäre ihnen einer von Raumburg entgegen gekommen, und habe der damahlige Syndicus D. Paul Reidhart die Raumburger in einer zierlichen Rede ersuchet, den Eranz zu übernehmen, und nach alten Gebrauch mit denen Frauenzimmern zu tanzen, welches auch jene gethan, und sich wegen des Eranzes wieder höflich bedancket.

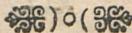
s. 19. Des Abends habe der Rath die sämmtlichen Schützen zur Mahlzeit invitiren und sie ersuchen lassen, sein ordentlich ein- und in das Rathshaus zu ziehen, so, daß die 3. Ritter-Fahnen zu voran, nach ihnen die Eranz-Fahne, und also die Haupt-Fahnen nach einander folgeten.

s. 20. Den 30. Aug. habe der Churfürst noch dem Gottesdienst beygewohnet, und des andern Tages wären die Schützen alle wieder nach Hause gereiset.

s. 21. Bey diesem Schiessen habe man nebst andern Lustigkeiten, als dem Hahn steigen, da ein Hahn auf 2. hohen Bäumen von 7. Klaffern in einer Hünereisig gesteckt, nach welchen ein Knabe geflogen, der auch das zum Gewinn aufgesetzte Tuch zum Hofen empfangen, in gleichen Wertlaufen von Manns- und Weibs-Personen, wie auch fechten, mit Dusecken, Rappir, Hellebarten, halben Stangen und Schwertern, Glücks-Lopff, Fahnen werffen, mit Ballen nach dem Neuterlein werffen ic. dem jungen Prinzen Christiano ein besonder Schiessen angeordnet, bey welchen 3. R. Thl. die Einlage gewesen, und ihrer 21. so wohl Fürstl. Welt als Bürger-Standes Personen mit geschossen, und habe der Rath zum Gewinn einen schönen Becher gegeben.

Anno 1614. ist bey der Lauffe des damahligen Prinzens Augusti ein solenn Umbrust-Schiessen zu Dresden angestellet worden, davon Herr Wolff Zerber von Zwickau gleichfalls ausführliche Relation in Pritzschmeisters Versen 1615. zu Dresden in 4to drucken lassen; das vorhergegangene Ausschreiben zu diesen Schiessen ist mit dem Coburgischen, was die Volken-Verhütung des Schadens, und die Nachschüsse betrifft, gleiches Inhalts, daher man vor unnöthig achtet, solches von Wort zu Wort zu wiederholen.

Solte gegenwärtige Arbeit angenehm seyn, so offeriret man sich dem Geliebten Leser noch mit einer vollständign Historie von dem Zwickauischen Umbrust-Schiessen zu dienen, welches jezo wegen Ermangelung genugsamer Nachrichten nicht hat gesehen können.



ULB Halle  
001 873 89X

3



M. 5







n. 108, 46.

11. 409

Entwurf

derer

Rechte /

Bewohnheiten und Solennitäten /

So bey

Dem Armbrust-Schiessen

Der Churfürstlichen Sächsischen Stadt

*1713* **S M S S R A U**

observiret werden /

*ab  
1713*  
zusammen getragen

von

D. A. H.

Der Rechte Besessenen.



Stückau /

Gedruckt bey Johann David Friderici.

ANNO 1713.